

Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuches

1.

Der IB begrüßt die im Entwurf vorgesehene Schaffung des neuen Regelinstruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II), durch die besonders arbeitsmarktfremde, langzeitarbeitslose Menschen wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Einerseits ist schon seit längerem zu beobachten, dass langzeitarbeitslose Menschen von der günstigen Arbeitsmarktentwicklung abgekoppelt sind. Andererseits konnten die bisherigen Maßnahmen kaum nachhaltige Erfolge zum Abbau der sogenannten „Sockelarbeitslosigkeit“ erzielen und die Anzahl der Langzeitarbeitslosen verringern. Selbst das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) benennt in seinem Jahresbericht 2017 günstige Chancen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit, da Arbeitslose durch die „demografische Verknappung“ profitieren könnten, dies aber aufgrund struktureller Probleme nicht als Automatismus zu verstehen sei.

Erfolgversprechende Ansätze wie das ESF-Bundesprogramm „Soziale Teilnahme am Arbeitsmarkt“, leiden nach den bisherigen Zwischenberichten zur Evaluation unter zu engen Förderbedingungen und sind in Bezug auf die Zielgruppe nicht breit genug angelegt.

2.

Der Verzicht auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse ermöglicht zweierlei: Erstens, dass auch erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen für eine Teilnahme an der Umsetzung des § 16i SGB II gewonnen werden können. Hier sah bereits der 2. Zwischenbericht zur Evaluation des ESF-Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eine der konzeptionellen Schwierigkeiten bei den bisherigen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Langzeitarbeitslosen. Zweitens, dass im Rahmen der Umsetzung des § 16i SGB II die Betroffenen gleich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeitsplätze finden, die auch ohne die öffentliche Förderung fortbestehen könnten. Denn besser kann man das Ziel, den Übergang aus der geförderten Beschäftigung in ungeforderte Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristig nicht erreichen.

Um Verdrängungseffekten vorzubeugen, scheinen neue deutschlandweite Instrumente wenig geeignet. Insofern ist der im Referentenentwurf vorgesehene Rückgriff auf die örtlichen Beiräte nach § 18 d SGB II der richtige Ansatz. Um die Akzeptanz der Sozialpartner zu erreichen und um die Besonderheiten regionaler Arbeitsmärkte berücksichtigen zu können, wäre zur Vorbeugung von Verdrängungseffekten ggf. an eine Aufwertung der örtlichen Beiräte zu denken, z.B. durch ein höheres Maß an Verbindlichkeit der Entscheidungen der örtlichen Beiräte statt bloßen Beratung. Wie die Arbeitsplätze beschaffen sein sollten, kann am besten vor Ort, in der Kommune oder in der Region im Konsens unter Beteiligung vor allem der Sozialpartner entschieden werden.

3.

Auch der IB würde eine Bemessung der Lohnkostenzuschüsse am tatsächlich zu zahlenden Arbeitsentgelt, statt am Mindestlohn begrüßen.

Die Bundesregierung muss interessiert sein, Teilnahmebereitschaft gerade auch von tarifgebundenen Unternehmen und Kommunen zu erzielen. Je stärker die Kluft zwischen Tariflohn und Mindestlohn ist, desto weniger werden sich Unternehmen und Kommunen zu einer Teilnahme erklären.

Der IB kritisiert, dass selbst dann für Unternehmen und Kommunen nicht alle finanziellen (Mehr-) Belastungen für die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen abgedeckt würden. Insofern könnte sich die degressive Ausgestaltung der Lohnkostenzuschüsse als konzeptionelle Schwierigkeit des § 16i SGB II erweisen. Denn angesichts der zu beschäftigenden Teilnehmerstruktur ist die Refinanzierung von Lohnbestandteilen durch Markteinnahmen nicht oder nur selten realisierbar, was die Bereitschaft von Unternehmen sich dieser Zielgruppe und dem Instrument zu öffnen verringern könnte.

4.

Die Förderung über einen Zeitraum von fünf Jahren stellt zunächst einmal einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Instrumenten und Programmen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen dar. Allerdings muss im Einzelfall die Möglichkeit zur schrittweisen Verlängerung und somit eine Flexibilisierung des Instruments bestehen. Diese könnten an eine Erfolgsprognose gekoppelt werden. Es macht keinen Sinn, die Förderung zur beruflichen Eingliederung zu beenden, nur weil sie aufgrund individuell besonderer Vermittlungshemmnisse länger dauert und obwohl noch Erfolgsaussichten bestehen. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass bei einer äußerst arbeitsmarktfernen Zielgruppe von multiplen Vermittlungshemmnissen auszugehen ist, die sukzessive in einem längeren Prozess bearbeitet und abgebaut werden müssen.

5.

Im Interesse der Nachhaltigkeit der beschäftigungsbegleitenden Weiterbildung sollte besonders auch eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung ermöglicht werden. Nur eine solche ermöglicht den langzeitarbeitslosen Menschen längerfristig den Verbleib im allgemeinen Arbeitsmarkt. Berücksichtigt und gefördert sollten insbesondere die berufsabschlussbezogene Teilqualifizierung sowie ein strukturiertes System zur Anerkennung von nonformal oder informell erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Hierfür genügt die ins Auge gefasste Förderung bis zur Höhe von € 1.000 je Weiterbildung allerdings nicht.

6.

Insgesamt befürwortet der IB, dass die Soziale Teilhabe an sich als Förderziel im SGB II verankert wird (z.B. durch Aufnahme in den § 1 oder 2 SGB II). Die Soziale Teilhabe sollte im Rahmen der Erwerbsintegration als eigenes Förderziel anerkannt werden. Langzeitarbeitslose Menschen sind in erhöhtem Maße auf Chancen für soziale Teilhabe angewiesen. Der IB setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1949 für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft ein. Verankert in der Satzung ist es Ziel des IB, Menschen zu helfen, sich in Freiheit zu entfalten, ihr Leben selbst zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern, persönliche Verantwortung zu übernehmen und die gesellschaftliche Entwicklung tätig mit zu gestalten. Das neu geschaffene Instrument, welches Teilhabemöglichkeiten eröffnet, befördert dieses Ziel und der IB wirkt gerne an der Umsetzung dieses Instruments mit.